



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial.....	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
Novelle Vereinsgesetz.....	2
Richtlinie über Rechte der Verbraucher (RL 2011/83) im Amtsblatt veröffentlicht	2
Update zum EU-Patent.....	2
WKÖ beteiligt sich an der Konsultation der Europäischen Kommission zur RL über irreführende und vergleichende Werbung	3
▪ Wettbewerb & Regulierung	4
Verlängerung der österreichischen Schwellenwertverordnung (Subschwellenwerte)	4
Neue EU-Schwellenwerte ab 1.1.2012	4
Modernisierung der europäischen Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe	4
Stand der Kartellrechtsreform 2012	5
Neue Beihilfavorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)	5
▪ Öffentliches Recht	6
Medientransparenznovelle	6
Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz	8
EU-Flughafepakete	9
Novelle des Eisenbahngesetzes.....	10
LobbyG.....	10
▪ Berufsrecht	11
Österreich setzt EU-Dienstleistungsrichtlinie um	11
Modernisierung der Richtlinie über Berufsqualifikationen soll qualifizierten Berufstätigen die Stellensuche in ganz Europa erleichtern.....	11
▪ Gesetze	12
▪ Publikation	13

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Ich hoffe, Sie konnten die vergangenen Weihnachtsfeiertage nutzen, um ausreichend Energie für das Jahr 2012 zu tanken. Dieses Jahr wird - allen Erwartungen zufolge - ein an Herausforderungen reiches. Die kontinuierliche politische Diskussion beschäftigt sich mit immer konkreteren Maßnahmen zur Konsolidierung des Staatshaushaltes trotz schwieriger allgemeiner wirtschaftlicher Rahmenbedingungen; unsere Abteilung betrifft dies vor allem im Bereich der Staats- und Verwaltungsreform, wo es nun u.a. auch eine Regierungsvorlage zur Einführung einer Verwaltungsgerechtigkeitsbarkeit erster Instanz gibt. Auch im Vergaberecht jagt eine Reform die nächste: Für 2013/2014 ist wohl mit einer weitreichenden Überarbeitung zu rechnen.

Bei einer großen Abteilung mit einem umfassenden Arbeitsportfolio, wie es unsere Abteilung mittlerweile ist, ergeben sich immer persönliche Veränderungen. So wechselt Frau Mag. Elke Peck ab 16. Jänner 2012 zum Fachverband Telekommunikations- und Rundfunk-

unternehmungen, ihre bisherigen Agenden werden vorerst auf die verbliebenen Referenzen aufgeteilt. Ebenfalls ab 16. Jänner 2012 wird uns unser neuer EU-Trainee MMag. Franz Brudl für sechs Monate in unserer Arbeit unterstützen.

Ich darf Ihnen noch nachträglich ein erfolgreiches Jahr 2012 wünschen und bitte Sie, uns und unserer Arbeit auch dieses Jahr gewogen zu bleiben.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Novelle Vereinsgesetz

Nach Ansicht des Gesetzgebers soll das Haftungsrisiko für unentgeltlich tätige Mitglieder eines Vereinsorgans ausdrücklich auf ein für diese zumutbares Maß begrenzt werden: Die Haftung von unentgeltlich handelnden Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein soll auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt werden. Überdies soll unentgeltlich handelnden Organwaltern und Rechnungsprüfern bei Inanspruchnahme durch Dritte ein Rückersatzanspruch gegenüber dem Verein zustehen, wenn sie nur leichtes Verschulden trifft.

Vereine nehmen zunehmend am Wirtschaftsleben teil (so sind auch 3.111 Vereine Mitglieder der Wirtschaftskammer). Sie dürfen nicht auf Gewinn berechnet sein, was allerdings nach der Judikatur des VfGH bedeutet, dass Vereine grundsätzlich auch gewinnorientierte Tätigkeiten verrichten dürfen. Nicht wesentlich soll es sein, ob die gewinnorientierte Vereinstätigkeit bloß Neben- oder schon Haupttätigkeit des Vereins ist. Sogar dürfen Vereine auch dann Unternehmen betreiben, wenn dies mit Gewinnabsicht geschieht. Auf die Größe des Unternehmens kommt es nicht an. „Entscheidend ist angesichts der VfGH-Rechtsprechung im Wesentlichen nur die Art der Gewinnverwendung.“ Dieser Aspekt öffnet die Grenze zum Rechtsformmissbrauch.

Es ist nur schwer zu argumentieren, dass ein Gläubiger eines Vereines schlechter gestellt werden soll, als einer eines üblichen Wirtschaftsunternehmens. Es ist nämlich genau die Gefahr dort gegeben, dass sich vielfach Funktionäre Entscheidungen außerhalb ihres Erfahrungsbereichs treffen und dadurch gewaltigen wirtschaftlichen Schaden herbeiführen.

Diese Einwände wurden allerdings vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt. Die Novelle ist mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten ([BGBl. I Nr. 137/2011](#)).

Dr. Artur Schuschnigg

Richtlinie über Rechte der Verbraucher (RL 2011/83) im Amtsblatt veröffentlicht

Die Richtlinie über Rechte der Verbraucher wurde am 22. November 2011 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl L 304 vom 22. November 2011, S. 64; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:304:0064:0088:DE:PDF>.) Sie beinhaltet insbesondere ein *neues rechtliches Regime für Fernabsatz- und Außergeschäftsraumverträge*, aber auch Informationspflichten für in Geschäftsräumen geschlossene Verträge und u.a. allgemeine Regelungen über den Lieferverzug oder den Gefahrenübergang. Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis zum 13. Dezember 2013 in das nationale Recht umzusetzen. Zur Anwendung kommen sollen die neuen Regelungen ab dem 13. Juni 2014.

Das Bundesministerium für Justiz beginnt demnächst mit den Umsetzungsarbeiten in das österreichische Recht.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Update zum EU-Patent

In der Tagung des EU-Ministerrates Wettbewerbsfähigkeit Anfang Dezember 2011 in Brüssel konnten die Delegierten der Mitgliedstaaten die Einigung mit dem Europäischen Parlament (EP) auf die beiden Patent-Verordnungen, *Patentschutz-Verordnung und Sprachen-Verordnung*, bestätigen (http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/docs/patent/20110413-proposal-enhanced-cooperation_de.pdf, http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/docs/patent/20110413-proposal-translation-arrangements_de.pdf).

In seiner letzten Sitzung vor Weihnachten hatte der Rechtsausschuss des EP dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung zugestimmt. Die Abstimmung im Plenum des EP soll im Februar 2012 erfolgen. Hinsichtlich der VO zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes verfügt das EP über eine volle Mitentscheidungsbefugnis, für die VO zur Regelung der Übersetzung besteht ein Anhörungsrecht.

Die dritte Säule der Patentreform, die *Patentgerichtsbarkeit*, soll als flankierende

Maßnahme realisiert werden und wird unabhängig von den genannten VO-Vorschlägen behandelt. Insgesamt werden die VOen zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes sowie das Abkommen über ein einheitliches Patentgericht allerdings als Paket erachtet. Die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit nach dem Lissabonner Vertrag über die Arbeitsweise der EU soll daher erst nach dem gleichzeitigen Inkrafttreten aller drei Teile formell realisiert werden.

Im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zur Patentgerichtsbarkeit (http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?angid=1&docid=1771555&stid=653881) konnte noch keine Einigung auf ein Kompromisspapier betreffend Kernelemente wie Sitz- und Finanzierungsfragen erzielt werden. Der Sitz der Zentralkammer sollte nach den Vorstellungen der polnischen Ratspräsidentschaft Frankreich - Paris - zugesprochen werden. Das hatte insbesondere die Ablehnung der beiden weiteren Bewerberstaaten Deutschland und Großbritannien zur Folge. Ungarn hingegen wurde gemäß dem Kompromissvorschlag das Trainingszentrum für Richter zugesprochen und hat dem Vorschlag zugestimmt. Auch Dänemark, das nunmehr für das erste Halbjahr 2012 den Ratsvorsitz führt, hat diesem Vorschlag zugestimmt, ebenso Luxemburg, das den Sitz der Berufungskammer zugesprochen bekam.

Österreich betonte beim Rat Wettbewerbsfähigkeit die Gewährleistung der Eigenfinanzierbarkeit des Gerichts. Nach einer nunmehr vorgelegten Studie der EU-Kommission erscheine diese Grundvoraussetzung derzeit nicht erfüllt. Die Studie gehe von einem jährlich steigenden Finanzierungsbedarf aus und zeige gleichzeitig, dass die Einkommen aus Gebühren - vor allem bei einem angenommenen niedrigen bis mittleren Gebührenniveau zur Förderung der Innovationstätigkeit von KMU - nicht annähernd dieselbe Höhe wie die Kosten erreichen können. Die Festsetzung eines Enddatums für die Anschubfinanzierung durch die Mitgliedstaaten sei zu überlegen. Aus österreichischer Sicht wären erhebliche Kostenfaktoren, wie z.B. der aufwändig ausgestaltete Verwaltungsüberbau (Komitee-System) zu hinterfragen.

Die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Patentsystems stellt jedenfalls weiterhin eine Priorität des Rates der EU dar, nun-

mehr im 1. Halbjahr 2012 unter dänischem Vorsitz.

Mag. Gabriele Benedikter

WKÖ beteiligt sich an der Konsultation der Europäischen Kommission zur RL über irreführende und vergleichende Werbung

Die Europäische Kommission (EK) hat im Herbst 2011 eine öffentliche online-Konsultation zu RL über irreführende und vergleichende Werbung (RL 2006/114/EG) und über unfaire Geschäftspraktiken gegenüber Unternehmen durchgeführt. Nach Abschluss der Konsultation will die EK im ersten Halbjahr 2012 Optionen für künftige EU-Maßnahmen in diesem Bereich vorlegen, wozu auch Gesetzesänderungen gehören können.

Besonderes Augenmerk schenkt die EK in dieser Konsultation der Problematik der sog. „Erlagscheinwerbung“ bzw. der „Werbung für Eintragungen in Verzeichnisse“. Eine gängige Praxis ist es leider, dass unseriöse Adressbuch-Firmen den Unternehmen z.B. Formulare mit der Bitte um eine angeblich kostenlose Aktualisierung ihrer Firmendaten zusenden. Sobald die betroffenen Unternehmen dies getan haben, wird ihnen mitgeteilt, dass sie einen Vertrag unterzeichnet haben und einen hohen Jahresbeitrag zahlen müssen. In Österreich besteht nach § 28a UWG ein eindeutiges Verbot für derartige Praktiken. In zunehmendem Maße wenden sich allerdings Anbieter aus dem Ausland mit derartigen Praktiken an österreichische Unternehmen. Das Europäische Parlament hat bereits im Dezember 2008 eine Entschließung angenommen, und darin die österreichische und auf Initiative der Wirtschaftskammern geschaffene Regelung des § 28 a UWG ausdrücklich als Vorbildbestimmung für Europa hervorgehoben und die Kommission aufgefordert, ausgehend vom österreichischen Modell eine europäische Regelung zu dieser Problematik vorzuschlagen.

Die WKÖ hat sich an dieser Konsultation beteiligt. Unsere Antworten zu den von der EK im Rahmen der online-Konsultation gestellten Fragen können sie hier nachlesen: http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?angid=1&docid=1771559&stid=653884.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Wettbewerb & Regulierung

Verlängerung der österreichischen Schwellenwertverordnung (Subschwellenwerte)

Am 20. Dezember 2011 wurde die Schwellenwertverordnung 2009 mit VO ([BGBl. II Nr. 433/2011](#)) bis zum 31. Dezember 2012 verlängert. Damit können öffentliche Auftraggeber auch 2012 Aufträge bis zu einem Schwellenwert von 100.000 Euro direkt vergeben und im Baubereich nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung bis zu 1 Mio. Euro durchführen. Diese Regelung soll insbesondere KMU in den Regionen die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen erleichtern.

Dr. Annemarie Mille

Neue EU-Schwellenwerte ab 1.1.2012

Am 14. Dezember 2011 wurden mit Kundmachung des Bundeskanzlers ([BGBl. II Nr. 415/2011](#)) die neuen Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen bekannt gegeben. Damit sind Bauaufträge ab 5 Mio. Euro sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge grundsätzlich ab 200.000 Euro (für zentrale Dienststellen ab 130.000 Euro) EU-weit auszuschreiben. Für den Sektorenbereich sind Liefer- und Dienstleistungen ab 400.000 Euro EU-weit auszuschreiben.

Dr. Annemarie Mille

Modernisierung der europäischen Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe

Am 20. Dezember 2011 hat die Kommission die Überarbeitung der öffentlichen Auftragsvergabe als Teil eines Gesamtpaketes angekündigt, mit dem die Vergaberegeln und -verfahren tiefgreifend vereinfacht und flexibilisiert werden sollen. Zu diesem Programm gehört auch eine Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen, die bislang auf europäischem Niveau nur teilweise reguliert waren. Angesichts der aktuellen Haushaltszwänge ist eine wirksame öffentliche Auftragsvergabe für alle Mitgliedsstaaten eine Priorität geworden. Dazu bedarf es eines benutzerfreundlichen Instrumentariums, das den Behörden und Lieferanten in Europa eine transparente und

wettbewerblich organisierte Auftragsvergabe ermöglicht, um Beschaffungen zum besten Preis-Leistungsverhältnis abzuwickeln.

Ziel der Kommission ist es, verstärkt Verhandlungen zuzulassen, die es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen sollen ihre Beschaffungen von Lieferungen und Dienstleistungen besser an ihre Bedürfnisse anzupassen, um ihnen einen Einkauf zum besten Preis zu ermöglichen. Die allgemeine Nutzung elektronischer Mittel als Kommunikationsmittel bei öffentlichen Aufträgen soll ausgeweitet werden, da sie die öffentliche Auftragsvergabe erheblich vereinfacht. Darüber hinaus sollen Verwaltungslasten drastisch verringert werden, was insbesondere Wirtschaftsteilnehmern entgegenkommen soll. Weiters soll KMU der Zugang zu öffentlichen Aufträgen dadurch erleichtert werden, dass Beschränkungen im Bezug auf die für die Einreichung eines Angebots erforderliche Finanzkraft festgelegt. Gleichzeitig soll die vorgeschlagene Reform eine bessere qualitative Verwendung der öffentlichen Auftragsvergabe erleichtern, in dem sozialen Kriterien und Umweltkriterien Rechnung getragen wird: dies soll einerseits durch die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten, andererseits durch die Eingliederung schutzbedürftiger und benachteiligter Personen erfolgen, wodurch ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 geleistet wird.

Weiters beinhaltet die Reform eine Verbesserung der bestehenden Garantien zur Behebung von Interessenkonflikten und Bekämpfung von Korruption, um die Integrität der Verfahren angesichts der auf dem Spiel stehenden Finanzmittel besser zu gewährleisten. In jedem Mitgliedsstaat soll eine einzige nationale Behörde bestellt werden, die für die Beaufsichtigung, Ausführung und Kontrolle der öffentlichen Aufträge zuständig ist, um eine bessere Anwendung der Regeln vor Ort sicherzustellen.

Nähere Informationen sowie die Begutachtungstexte sind abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/index_de.htm

Siehe auch [MEMO/11/931](#) und [MEMO/11/932](#).
Weitere Informationen zur Politik der EU im Bereich des öffentlichen Auftragswesens:
http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/index_fr.htm

Richtlinienvorschlag über Konzessionen

Der Richtlinienvorschlag über Konzessionen betrifft Partnerschaftsabkommen zwischen einer in der Regel öffentlichen Stelle und einem oftmals privaten Unternehmen. Dabei übernimmt der private Partner das Betriebsrisiko für die Wartung und Entwicklung von Infrastrukturen (z.B. Wasserversorgung, Parkhäuser, gebührenpflichtige Autobahnen, Häfen usw.) oder aber Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (z.B. Energie, Gesundheitswesen, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung). Diese Richtlinie soll den europäischen Rahmen für die öffentliche Auftragsvergabe ergänzen und findet auch auf Dienstleistungskonzessionen Anwendung, die bislang nicht umfassend geregelt waren. Damit soll ein wirksamer Zugang aller europäischen Unternehmen, einschließlich der von KMU, zum Konzessionsmarkt gewährleistet werden. In diesem Vorschlag ist vorgesehen, dass Konzessionen verpflichtend im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen sind. Weiters ist vorgesehen, die Pflichten des Auftraggebers zu konkretisieren, was die Wahl der Auswahl- und Zuschlagskriterien betrifft sowie bestimmte Basisgarantien vorzuschreiben, die beim Vergabeverfahren einzuhalten sind.

Diese Kommissionsvorschläge werden dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt, um ein Legislativverfahren einzuleiten, das vor Ende 2012 im Rahmen der Binnenmarktakte erfolgen soll.

Nähere Informationen sind abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/index_de.htm

Dr. Annemarie Mille

Stand der Kartellrechtsreform 2012

Am 7. Dezember 2011 haben die für die Reform des Kartellgesetzes und des Wettbewerbsgesetzes zuständigen Ministerien - BMJ und BMWFJ - zu einer weiteren Arbeitsgruppensitzung eingeladen und dabei erste Gesetzesentwürfe zur Diskussion vorgelegt. Diese Entwürfe orientieren sich einerseits an den Empfehlungen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen, welche dieser im Rahmen seiner Studie „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“ im November 2010 präsentiert hat, und andererseits an den Diskussi-

onsbeiträgen, welche im Rahmen der im Jahr 2011 stattgefundenen Arbeitsgruppensitzungen abgegeben worden sind.

Kernpunkte der Reform betreffen verfahrensrechtliche Punkte, allen voran die Befugnis der BWB Auskunftsverlangen per Bescheid selber durchzusetzen, und materiell rechtliche Regelungen; hier sei stellvertretend die Überarbeitung des Missbrauchsrechtes (Einführung der kollektiven Marktbeherrschung, Verschärfung der Aufsicht im Energiebereich) genannt.

Der Beginn der Begutachtung ist für die nächsten Wochen zu erwarten.

Dr. Theo Taurer

Neue Beihilfenvorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)

Die Europäische Kommission hat am 20. Dezember 2011 in Brüssel das neue Regelwerk für die beihilferechtliche Behandlung von Leistungen der Daseinsvorsorge nach längerer öffentlicher Diskussion beschlossen. Die neuen Vorschriften ersetzen die bisher seit 2005 als „Monti - Kroes Packet“ geltenden Regeln. Sie bestehen aus zwei Mitteilungen und einem Beschluss; eine in Aussicht genommenen Deminimis-Freistellungsverordnung liegt nur im Entwurfsstadium vor, soll aber im Laufe des Frühjahres 2012 ebenfalls beschlossen werden.

Die erste Mitteilung beschäftigt sich mit den allgemeinen Grundsatzfragen der Anwendung der Beihilferegeln auf Ausgleichsleistungen. Die Kommission erläutert hier die Abgrenzung zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit; in weiterer Folge werden die „Altmark-Kriterien“ ausgeführt und beschrieben, wann ein Sachverhalt den Tatbestand einer Beihilfe nicht erfüllt.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung legt der Beschluss der Kommission fest, unter welchen Bedingungen staatliche Beihilfen als Ausgleichsleistungen von der allgemeinen ex ante - Notifikationspflicht befreit sind. Dieser Beschluss gilt nur für bestimmte Daseinsvorsorgeleistungen.

Alle DAWI, die nicht aufgrund der beiden angeführten Dokumente entweder den Beihilfebegriff nicht erfüllen oder freigestellt sind, fallen in den Anwendungsbereich der zweiten Mitteilung (Beihilferahmen für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen). Bis spätestens 31.01.2014 müssen alle betroffenen staatlichen Beihilfemaßnahmen den inhaltlichen Bestimmungen dieser zweiten Mitteilung entsprechen.

Der noch offene Entwurf für eine eigene De-minimis-Verordnung im Bereich der DAWI soll geringfügige Zahlungen vor allem auf lokaler Ebene von der Anwendung des Beihilferechtes ausnehmen (Grenze voraussichtlich 500.000 Euro über drei Jahre).

Die oben erwähnten Rechtsakte sind auf der Homepage der Europäischen Kommission abrufbar

(http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/sgei.html).

Dr. Theo Taurer

Öffentliches Recht

Medientransparenznovelle

Das Parlament hat kurz vor Weihnachten die im Vorfeld intensiv diskutierte Medientransparenznovelle beschlossen. Diese umfasst zwei neue Rechtsakte zur Medientransparenz (das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums [kurz: *BVG MedKF-T*] und das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums [kurz: *MedKF-TG*]) sowie Änderungen im KommAustria-Gesetz (dieser Teil findet sich in [BGBl I 2011/125](#)) kundgemacht und im Mediengesetz (abgedruckt in [BGBl I 2011/131](#)).

Gegenüber dem Begutachtungsentwurf vom März 2011 bzw. der Regierungsvorlage vom 21. Juni 2011 ist es noch zu einigen Änderungen gekommen.

Die Eckpunkte der Medientransparenznovelle sind die folgenden:

Ziel

Mit den neuen Regelungen soll die umfassende Transparenz bei der Vergabe von „Werbe“aufträgen und von Förderungen „öffentlicher“ Stellen an Medieninhaber gewährleistet werden, indem die innerhalb eines vierteljährlichen Beobachtungszeitraums errechnete Gesamthöhe von Aufträgen und Förderungen und das jeweilige periodische Medium (der jeweilige Förderungsnehmer) regelmäßig (innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab Ende des jeweiligen Quartals) bekannt gegeben werden.

Normadressaten

Der Meldepflicht unterliegen jene Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterworfen sind (d.h. neben Ministerien, Ländern und Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern auch Stiftungen, Fonds, Anstalten und öffentliche Körperschaften bzw. Unternehmen, an denen erstere in qualifizierter Weise beteiligt sind; ebenso meldepflichtig sind die Träger der Sozialversicherung und die gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger. Auch die WKO ist mit all ihren rechtlich selbständigen Dienststellen somit von dieser Verpflichtung erfasst.

Zu melden sind

1. Medienkooperationen *mit* und Werbeaufträge sowie Inserate *in* periodischen Medien (d.h. in Zeitungen, Zeitschriften, in Radio und Fernsehen und auf Websites),
2. Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums.

Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen.

Inhaltliche Vorgaben für Inserate (gelten nicht für gesetzliche berufliche Vertretungen).

Wenn von öffentlichen Stellen Inserate geschaltet werden, so dürfen deren Inhalte "ausschließlich der Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit" dienen, "das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem unmittelbaren Wirkungsbereich des Rechtsträgers" steht. Dazu zählen etwa Informationen zur Rechtslage oder Handlungs- und Verhaltensempfehlungen. Inserate oder Werbespots, die ausschließlich oder teilweise lediglich der Vermarktung der Tätigkeit des Rechtsträgers dienen, sind fortan unzulässig. Wie diese Grundsätze näher auszusehen haben, wird per Erlass von Bundesregierung und den jeweiligen Landesregierungen festgelegt, wobei im Vorfeld von ihnen jeweils eine anerkannte Einrichtung zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien anzuhören ist. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass die genannten inhaltlichen Vorgaben *nicht* für die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen gelten.

Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflicht

Die Kontrolle erfolgt durch die unabhängige Medienregulierungsbehörde KommAustria (administrativ unterstützt durch die RTR-GmbH). Konkret hat in diesem Sinne die Regulierungsbehörde eine Website einzurichten, auf der veröffentlicht wird, welche Rechtsträger ihren Meldepflichten rechtzeitig nachgekommen sind und welche nicht. Auch der Rechnungshof ist in die Kontrolle eingebunden. Ihm obliegt es, eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger samt den für die Erfassung dieser Rechtsträger erforderlichen Daten in elektronischer Form der Medienregulierungsbehörde zu übermitteln.

Sanktionen

Werden die Ausgaben nicht oder unrichtig ausgewiesen, so können nach Ablauf einer vierwöchigen Mahnfrist Verwaltungsstrafen bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 60.000 Euro, verhängt werden.

Bagatellgrenze

Hinsichtlich der Meldepflicht ist eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro pro Medium (nicht pro Auftrag) und Quartal verankert, wobei allerdings auch die Tatsache der Nichterteilung von Aufträgen oder der Nichtgewährung von Förderungen sowie auch des Nichterrei-

chens der genannten Bagatellgrenze der Regulierungsbehörde elektronisch über eine entsprechend einzurichtende Web-Schnittstelle zu melden sind.

Erweiterung der Offenlegungsverpflichtung für Medieninhaber

Mit der Novellierung des Mediengesetzes wird hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse von Medienhäusern die Offenlegungsverpflichtung erheblich ausgeweitet (unabhängig davon, ob die entsprechenden Medien in den Genuss von Inseraten der öffentlichen Hand kommen). Neben den ohnehin im Firmenbuch abrufbaren Daten sollen künftig auch "sämtliche der an einem Medieninhaber direkt oder indirekt beteiligten Personen die jeweiligen Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils-, und Stimmrechtsverhältnisse" im Detail offenzulegen sein. Ferner sind auch allfällige stille Beteiligungen am Medieninhaber und an den an diesem direkt oder indirekt im Sinne des vorstehenden Satzes beteiligten Personen anzugeben und Treuhandverhältnisse für jede Stufe offenzulegen.

Im Fall der direkten oder indirekten Beteiligung von Stiftungen sind auch der Stifter und die jeweiligen Begünstigten der Stiftung offenzulegen. Ist der Medieninhaber ein Verein oder ist am Medieninhaber direkt oder indirekt ein Verein beteiligt, sind für den Verein dessen Vorstand und der Vereinszweck anzugeben. Direkt oder indirekt beteiligte Personen, Treugeber, Stifter und Begünstigte einer Stiftung sind verpflichtet, nach Aufforderung durch den Medieninhaber diesem die zur Erfüllung seiner Offenlegungspflicht erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Die genannten Bestimmungen zielen insbesondere auf die Erhöhung der Transparenz im Zeitungsbereich ab.

Inkrafttreten

Während das BVG MedKF-T und die überwiegende Zahl der Neuerungen im KommAustria Gesetz bereits seit 1. Jänner 2012 in Geltung stehen, treten das MedKF-TG und die Novelle zum MedienG mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Die einzelnen Regelungen der Medientransparenznovelle können unter den nachfolgenden Links abgerufen werden

- http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgb/Auth/BGBLA_2011_I_125/BGBLA_2011_I_125.pdf (BVG MedKF-T, MedKF-TG, KommAustria G) sowie

- http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgb/Auth/BGBLA_2011_I_131/BGBLA_2011_I_131.pdf (MedienG).

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz

Am 13. Dezember 2011 passierte die Regierungsvorlage für eine Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 den Ministerrat. Geplant ist die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es soll demnach neun Landesverwaltungsgerichte und zwei Bundesverwaltungsgerichte erster Instanz (ein als „Bundesverwaltungsgericht“ zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes und ein als „Bundesfinanzgericht“ zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen) geben.

Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sollen in den Verwaltungsgerichten der Länder aufgehen. Der Asylgerichtshof soll zum Verwaltungsgericht des Bundes werden; das Verwaltungsgericht des Bundes soll jedenfalls auch an die Stelle des Bundesvergabamts treten. Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen soll an die Stelle des Unabhängigen Finanzsenats treten. Die Zuständigkeit der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und der sonstigen weisungsfrei gestellten Organe sollen, soweit sie eine rechtssprechende Tätigkeit ausüben, auf die Verwaltungsgerichte übergehen (dementsprechend enthält eine Anlage „Aufgelöste unabhängige Verwaltungsbehörden“, darunter u.a. den Unabhängigen Umweltsenat, die Datenschutzkommission, den Bundeskommunikationssenat, den Urheberrechtssenat, den Obersten Patent- und Markensenat).

Mit der neuen Struktur soll ein Verwaltungsrechtsschutz geschaffen werden, der den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtecharta entspricht, der eine Entlastung der Höchstgerichte und eine Verfahrensverkürzung mit sich bringen soll; weiters soll das gesamte System durch die Auflösung von ca. 120 Sonderbehörden an Effizienz gewinnen.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz sollen grundsätzlich in der Sache selbst entscheiden. Die Anrufbarkeit von Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof bleibt bestehen,

wobei der Zugang zum Verwaltungsgerichtshof in Form eines Revisionsmodells gestaltet wird und die Zulässigkeit der Revision von der Lösung einer Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, abhängt.

Der administrative Instanzenzug wird (ausgenommen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde) abgeschafft. Außer in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde soll es daher künftig nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz geben. Gegen die von ihr erlassene Bescheide (bzw. wegen einer Verletzung der Entscheidungspflicht durch sie) soll als einziges Rechtsmittel Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden können.

Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt grundsätzlich über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die von unmittelbaren Bundesbehörden besorgt werden und - soweit gesetzlich vorgesehen - über Beschwerden in Rechtssachen der Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die in Vollziehung Bundessache sind. Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen erkennt über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden. In sonstigen Fällen besteht grundsätzlich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder. Gewisse Verschiebungen dieser Zuständigkeiten sollen durch Bundes- bzw. Landesgesetz (in der Regel mit Zustimmung der jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaft) zulässig sein.

Die Verwaltungsgerichte erkennen durch Einzelrichter. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- oder Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. Weiters kann in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte vorgesehen werden.

Die Reform soll mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

Aus Sicht der WKÖ sind grundsätzlich sämtliche verfahrensbeschleunigende Maßnahmen und die Gewährleistung eines effektiveren und rascheren Verwaltungsrechtsschutzes zu begrüßen. Eine abschließende Beurteilung des Projekts wird allerdings erst bei Kenntnis der einfachgesetzlichen Rahmenbedingungen erfolgen können. Wesentliche Punkte dabei sind neben dem Verfahrensrecht u.a. die Festlegung von Senatszuständigkeiten, die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter und die konkrete Ausgestaltung der Eingliederung der diversen unabhängigen Kollegialbehörden in die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

EU-Flughafenpaket

Die Flughäfen in Europa platzen laut der Europäischen Kommission aus allen Nähten: So starteten und landeten 2010 nach ihren Angaben fast 800 Millionen Passagiere in Europa. Die Kommission hat deswegen nun Anfang Dezember 2011 das sogenannte „Flughafenpaket“ vorgestellt, das sich aus einem Strategiepapier und drei Legislativvorschlägen zusammensetzt und den Flughäfen dabei helfen soll, mit dem Ansturm zurechtzukommen.

Die *Mitteilung zur Flughafenpolitik in der Europäischen Union* beschreibt die seit der Realisierung des Aktionsplans aus dem Jahr 2007 bisher erzielten Fortschritte an Effizienz, Kapazität und Sicherheit auf den europäischen Flughäfen. Außerdem werden zwei Schlüsselbereiche angesprochen, die auch in Zukunft eine Herausforderung für die europäischen Flughäfen darstellen werden: Kapazität und Qualität. Mit nahezu 800 Mio. Flugreisenden pro Jahr aus der Europäischen Union in die Welt und umgekehrt (was einem Drittel des Weltmarkts entspricht) stellt der europäische Luftverkehr international einen führenden Wirtschaftszweig dar. Die drei Verordnungsvorschläge im Paket sollen dies auch für die Zukunft garantieren.

Mit dem *Verordnungsentwurf zu den Bodenabfertigungsdiensten* werden Maßnahmen vorgeschlagen, die die Qualität und Effizienz der Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen verbessern sollen. So sollen unter anderem bei wichtigen Bodenabfertigungsdiensten (Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Betankung, Fracht- und Postabfertigung) die Min-

destanzahl der Dienstleister, die den Fluggesellschaften auf Großflughäfen zur Verfügung stehen müssen, von zwei auf drei erhöht werden. Daneben eröffnet der Vorschlag den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Sozialschutz auszuweiten und Unternehmen zur Übernahme von Beschäftigten des vorherigen Auftragnehmers zu den bestehenden Bedingungen zu verpflichten. Außerdem wird die Rolle der Flughäfen gestärkt, nachdem sie für die Koordinierung der Bodenabfertigungsdienste in Zukunft die Gesamtverantwortung tragen. Sie verfügen hierzu über neue Instrumente, so können sie von Bodenabfertigungsdienstleistern die Einhaltung von Mindestqualitätsnormen verlangen. Durch diese Maßnahmen soll auch die Krisenresistenz der Flughäfen bei größeren Störungen verbessert werden.

Bei unserer Beurteilung dieses Entwurfs bestehen unüberbrückbare Meinungsunterschiede zwischen den derzeitigen Anbietern einerseits und der größten österreichischen Fluglinie andererseits.

Im *Verordnungsentwurf zu den Zeitnischen* („Slots“) schlägt die Kommission die Einführung marktbasierter Mechanismen für den transparenten Handel mit Zeitnischen zwischen den Fluggesellschaften vor, um sicherzustellen, dass die Gesellschaften die vorhandenen Kapazitäten auch tatsächlich nutzen. Dazu soll der Umfang, in dem die Zeitnischen mindestens genutzt werden müssen, damit sie nicht verfallen, von 80 % auf 85 % angehoben werden. Bei besserer Ausnutzung der Start- und Landerechte könnten bis 2025 laut Berechnungen der Kommission jährlich 24 Millionen zusätzliche Fluggäste pro Jahr befördert werden. Für die europäische Wirtschaft entspricht dies einem Gegenwert von 5 Mrd. Euro und bis zu 62.000 neuen Arbeitsplätzen im Zeitraum 2012-2025. Schon heute operieren fünf europäische Flughäfen an ihrer Kapazitätsgrenze: Düsseldorf, Frankfurt, London Gatwick, London Heathrow und Mailand Linate. Hält der gegenwärtige Trend an, so könnten 2030 schon 19 Großflughäfen (darunter auch der Flughafen Wien) betroffen sein, was erhebliche Verspätungen und Überlastungen zur Folge haben würde.

Während gewisse Elemente des Vorschlags (wie die 85/15-Regelung oder die Reservierungsgebühr) von Flughäfen und Fluglinien sehr differenziert beurteilt werden, begrüßen

wir andere Regelungen einhellig (Legalisierung des „secondary trading“ und Finanzierung der Koordination) bzw. lehnen sie deziert ab (Regelung der „local rules“).

Der *Verordnungsentwurf zu lärmbedingten Betriebsbeschränkungen* schließlich sieht mehr Transparenz bei der Einführung lärmbedingter Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen sowie eine Kontrollbefugnis der Kommission vor, wodurch aber die endgültige Entscheidung der Mitgliedstaaten nicht ersetzt wird. Zudem werden die bestehenden Rechtsvorschriften an die technische Entwicklung angepasst. Vorgesehen ist außerdem, dass bei Entscheidungen über Lärminderungsmaßnahmen der Schutz der Flughafenanwohner und die Bedürfnisse der Flugreisenden im Einklang mit international vereinbarten Leitlinien angemessen gegeneinander abgewogen werden: So haben Anwohner einerseits einen Anspruch auf Schutz vor überhöhten Lärmpegeln an Flughäfen, andererseits gilt es, auch die Kosten zu berücksichtigen, die durch Kapazitätseinbußen und die Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum einer Region entstehen.

Wir begrüßen diesen Entwurf grundsätzlich, sofern gewisse Voraussetzungen beachtet werden, sprechen uns jedoch gegen eine zu große Absenkung der Schallemissionen aus.

Mag. Victoria Oeser

Novelle des Eisenbahngesetzes

Im Dezember 2011 erfolgte im Parlament die Beschlussfassung über die Novelle des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), die am 27. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde

(http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAUth/BGBLA_2011_I_124/BGBLA_2011_I_124.pdf).

Im Wesentlichen werden mit dieser Novelle die Vorgaben aus mehreren EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. So wurden auf EU-Ebene die Regelungen über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems erweitert. Der bisherige Anwendungsbereich der Regelungen zur Interoperabilität im EisbG wird dementsprechend grundsätzlich auf alle vernetzten Nebenbahnen und auf gewisse Anschlussbahnen ausgedehnt. Im Zuge dessen werden je-

doch die Ausnahmemöglichkeiten, die in der EU-Richtlinie vorgesehen sind, ausgeschöpft. Dies soll - entsprechend dem Wunsch der Wirtschaft bzw. der Bahnunternehmen - einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand für Investitionen dort vermeiden, wo der Aufwand im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismäßig wäre.

Parallel dazu erfolgten auf EU-Ebene auch Änderungen der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit, mit dem Schwerpunkt der Instandhaltung von Schienenfahrzeugen. Ein Schienenfahrzeughalter muss demnach die Zuständigkeit für die Instandhaltung eines von ihm gehaltenen Schienenfahrzeuges ausdrücklich einer Instandhaltungsstelle übertragen. Er kann diese Funktion einer Instandhaltungsstelle jedoch selbst ausüben, wenn er die an eine Instandhaltungsstelle gestellten Anforderungen erfüllt.

Im Zuge dieser zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben erforderlichen Novelle des EisbG werden zusätzlich etliche weitere Bestimmungen des Gesetzes novelliert. In Summe führen diese zu Erleichterungen für die Unternehmen.

Dr. Daniela Domenig

LobbyG

Über den Entwurf des LobbyG wurde schon umfangreich berichtet. Der Justizausschuss vom 22. November 2011 hat dessen Behandlung vertagt und will am 11. Jänner 2012 ein Hearing abhalten. Entsprechend verzögert sich auch der parlamentarische Fahrplan, so dass es durchaus erst im März 2012 zur Beschlussfassung des Nationalrates kommen könnte.

Dr. Artur Schuschnigg

Berufsrecht

Österreich setzt EU-Dienstleistungsrichtlinie um

Zentrale Elemente der Dienstleistungsrichtlinie (etwa einheitliche Ansprechpartner, Information- und Unterstützung für Dienstleister, grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit, Informationspflichten, Gleichbehandlungsgebot) werden in Österreich durch ein Bundes- und neun Landesdienstleistungsgesetze umgesetzt.

Das Bundes-Dienstleistungsgesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie für den Kompetenzbereich des Bundes wurde am 21. November 2011 im BGBl I Nr. 100/2011 veröffentlicht. Es ist gemäß § 28 am 22. November 2011 in Kraft getreten. Gemeinsam mit dem Bundes-Dienstleistungsgesetz wurden kundgemacht:

- Bundesgesetz über das internetgestützte Behördenkooperationssystem IMI (IMI-Gesetz)
- Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes (Inkrafttreten: 22.11.2011), des Konsumentenschutzgesetzes (Inkrafttreten: 1.1.2012), des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (Inkrafttreten: 1.1.2012), des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (Inkrafttreten: 1.1.2012) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (Inkrafttreten: 1.1.2012)
- Aufhebung einiger Bundesgesetze.

Die Landes-Dienstleistungsgesetze wurden mit Ausnahme von Kärnten und Wien mittlerweile in allen Bundesländern beschlossen. (Die Beschlussfassung in Wien könnte im Jänner 2012 erfolgen.) Wenngleich die gewählte „9+1“-Lösung suboptimal erscheint, war sie wohl politisch die einzige Möglichkeit, die DienstleistungsRL in absehbarer Zeit umzusetzen.

Im Bundes-DienstleistungsgG wurden wesentliche Anliegen der WKÖ berücksichtigt. Zu erwähnen sind insbesondere:

- Kooperation zwischen einheitlichen Ansprechpartnern und den WKO-Gründer-Services zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten
- Verpflichtung der einheitlichen Ansprechpartner auch über den Verfahrensstand zu informieren

- Einrichtung eines Beirates unter WKÖ-Beteiligung zur Erörterung und Evaluierung der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und der einheitlichen Ansprechpartner
- Informationspflichten von DL-Erbringern gegenüber DL-Empfängern: kein Golden Plating und Einbeziehung ausländischer Unternehmer
- Keine Differenzierung der Verkehrsausnahme nach nationalem und internationalem Verkehr
- Ergänzung der von der Behörde auszustellenden Empfangsbestätigung um die Information, dass der Fristlauf vorbehaltlich der Mängelfreiheit der eingelangten Unterlagen beginnt
- Klarstellung, dass Einschränkung der Dienstleistungserbringung auf einen/mehrere EWR-Staaten wegen unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen keine unzulässige Diskriminierung darstellt
- Unterlassungsklagebefugnis gem. § 28a KSchG nur bei Verstößen gegen Ge-/Verbote auf Basis der DienstleistungsRL und nicht bei jeglichem Rechtsverstoß eines Dienstleisters
- Aufnahme der Verwaltungszusammenarbeit gemäß Entsenderrichtlinie in das IMI-Gesetz.

DDr. Leo Gottschamel/
Mag. Markus Stock, EU-Stabsabteilung

Modernisierung der Richtlinie über Berufsqualifikationen soll qualifizierten Berufstätigen die Stellensuche in ganz Europa erleichtern

Am 19. Dezember 2011 hat die Europäische Kommission auf Basis der Stellungnahmen zum Grünbuch vom 26. Juni 2011 einen Vorschlag zur Modernisierung der Richtlinie über Berufsqualifikationen 2005/36 EG veröffentlicht.

Die Kernpunkte des Vorschlags sind folgende:

- Die Einführung eines Europäischen Berufsausweises wird interessierten Berufsangehörigen auf freiwilliger Basis die Möglichkeit bieten, ihre Qualifikationen leichter und schneller anerkennen zu lassen. Dadurch dürfte auch die vorübergehende Mobilität erleichtert werden. Der Berufsausweis wird ergänzt durch ein optimier-

- tes Anerkennungsverfahren im Rahmen des bestehenden Binnenmarkt-Informationssystems (IMI). Es handelt sich um eine elektronische Bescheinigung, die es dem Berufstätigen gestattet, in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen zu erbringen oder sich dort niederzulassen.
- Besserer Zugang zu Informationen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen: Alle Bürger, die ihre Berufsqualifikationen anerkennen lassen wollen, sollten sich an eine zentrale Anlaufstelle (Einheitlicher Ansprechpartner-PSC) wenden können, bei denen die Bürger an einem Ort Informationen über die zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen erforderlichen Unterlagen erhalten und außerdem alle Anerkennungsverfahren online abwickeln können.
 - Aktualisierung der Mindestausbildungsanforderungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Hebammen, Tierärzte und Architekten: die Mindestausbildungsanforderungen für diese Berufe wurden vor 20 oder 30 Jahren harmonisiert. Sie sind jetzt aktualisiert worden, um der Weiterentwicklung dieser Berufe und der Ausbildung in diesen Bereichen Rechnung zu tragen. So wurde beispielsweise das Eingangsniveau für die Ausbildung von Krankenpflegepersonal und Hebammen von einer zehnjährigen allgemeinen Schulbildung auf zwölf Schuljahre angehoben.
 - Einführung eines Vorwarnungsmechanismus für Gesundheitsberufe, deren Qualifikation automatisch anerkannt wird: die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats werden verpflichtet sein, die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten vor Berufsangehörigen zu warnen, denen die Ausübung ihres Berufs von einer Behörde oder einem Gericht untersagt worden ist. Dies ist besonders wichtig, da es beispielsweise schon Ärzte gab, die - nachdem sie ihren Beruf in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht mehr ausüben durften - in einen anderen Mitgliedstaat zogen, wo dies nicht bekannt war.
 - Die Einführung gemeinsamer Ausbildungsrahmen und gemeinsamer Ausbildungsprüfungen, die die gemeinsamen Plattformen ersetzen, dürfte die Möglichkeit bieten,

den Mechanismus der automatischen Anerkennung auf neue Berufe auszuweiten. Daran interessierte Berufsgruppen könnten die automatische Anerkennung auf der Grundlage eines gemeinsamen Spektrums von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen oder einer gemeinsamen Prüfung der Fähigkeit von Berufsangehörigen zur Ausübung eines Berufs in Anspruch nehmen.

- Einleitung eines systematischen Screenings und einer gegenseitigen Evaluierung aller reglementierten Berufe in den Mitgliedstaaten anhand der Grundsätze der Notwendigkeit (öffentliches Interesse), Verhältnismäßigkeit und des Diskriminierungsverbotes.

Der Entwurf ist unter folgender Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/policy_developments/modernising/COM2011_883_de.pdf

Mag. Barbara Schmied-Länger

Gesetze

Hier findet sich eine Auflistung jener Regelungen, die mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten sind und die im Zuständigkeitsbereich unserer Abteilung liegen:

- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden [BGBl. I Nr. 103/2011](#)
- Bundesgesetz, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert wird [BGBl. I Nr. 135/2011](#)
- Dienstrechts-Novelle 2011 (tlw.) [BGBl. I Nr. 140/2011](#)
- 24. StVO-Novelle (Rettungsgasse) [BGBl. I Nr. 59/2011](#)

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2011) [BGBl. I Nr. 134/2011](#)
 - Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden [BGBl. I Nr. 139/2011](#)
 - Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2011) [BGBl. I Nr. 130/2011](#)
 - Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird [BGBl. I Nr. 136/2011](#)
 - Bundesgesetz, mit dem das Vereinsgesetz 2002 und das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz geändert werden (Vereinsgesetz-Novelle 2011 - VerGNov 2011) [BGBl. I Nr. 137/2011](#)
 - Bundesgesetz, mit dem ein Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums und ein Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert werden [BGBl. I Nr. 125/2011](#)
 - Änderung des Mediengesetzes [BGBl. I Nr. 131/2011](#)
 - Änderung des Eisenbahngesetzes 1957 ([BGBl. I Nr. 124/2011](#))
 - Weltraumgesetz (am 28.12.11 in Kraft getreten) [BGBl. I Nr. 132/2011](#)
 - Änderung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994, des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, des Reichshaftpflichtgesetzes und des Rohrleitungsgesetzes [BGBl. I Nr. 138/2011](#)
 - Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003, des KommAustria-Gesetzes sowie des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes [BGBl. I Nr. 102/2011](#) (überwiegend bereits im Nov. 2011 in Kraft getreten)
- Verordnungen:
- Mauttarifverordnung 2011 [BGBl. II Nr. 436/2011](#)
 - Änderung der SchwellenwerteVO 2009 [BGBl. II Nr. 433/2011](#)
 - Die von der Europäischen Kommission neu festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren [BGBl. II Nr. 415/2011](#)
 - Änderung der Kraftfahrgegesetz-Durchführungsverordnung 1967 (57. Novelle zur KDV 1967) [BGBl. II Nr. 432/2011](#)

Publikation

Dr. Elisabeth Sperlich, Vollstreckung von im EU-Ausland verhängten Verwaltungsstrafen in Österreich, Journal für Rechtspolitik: Band 19, Heft 3 (2011), S. 313-326

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön
Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber
Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342